

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Schaffhausen, 27. August 2003

Treffen von Regierung und EKS AG festigt gemeinsame Positionen

Zwischen dem Regierungsrat und dem Verwaltungsrat des Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen (EKS AG) besteht grundsätzlich Einigkeit über die Eigentümerstrategie des Kantons im Strombereich. Dies ist das Ergebnis einer Aussprache die zwischen dem Regierungsrat und dem Verwaltungsrat der EKS stattgefunden hat. Zentrale Elemente dieser Eigentümerstrategie bilden die langfristig sichere und kostengünstige Stromversorgung in der Region, die Erhaltung und Vermehrung des in die Stromwirtschaft investierten Volksvermögens, die Sicherstellung einer angemessenen Rendite sowie die Sicherung der politischen Einflussnahme auf die Stromversorgung zur Erhaltung des Service public. Nachdem sich die angestrebte gemeinsame Netzgesellschaft aller Kantone unter dem gemeinsamen Dach der Axpo Holding nicht realisieren lässt, sollen zudem die in diesem Bereich bestehenden Synergiepotentiale zur weiteren Senkung der Netzkosten genutzt werden.

Der Regierungsrat und der Verwaltungsrat der EKS AG überdies sind sich einig, dass die Finanzsituation der EKS AG ohne Beeinträchtigung des Service public sowie der angestrebten Preis- und Dividendenpolitik eine einmalige zusätzliche Sonderausschüttung an den Kanton in Höhe von fünf Millionen Franken erlaubt. Dabei handelt es sich um nicht betriebsnotwendige Mittel der EKS AG, die dank bisher erzielter Synergiegewinne aus der verbesserten Zusammenarbeit mit der Axpo und den übrigen Kantonswerken zusätzlich frei gegeben werden können.

Der Regierungsrat hat sodann die Absicht, eine kapital- und stimmenmässige Minderheit der Aktien der EKS AG zu veräussern. Dabei sollen mit mehreren möglichen Partnern Gespräche geführt werden. Der Erlös aus der geplanten Devestition soll in erster Linie zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen verwendet werden.

Im Übrigen unterstützt der Regierungsrat die Bestrebungen der Axpo zur Lockerung des NOK-Gründungsvertrages. Insbesondere gilt dies für die bisher absolut geltende Stromabnahmepflicht sowie das Aktienveräusserungsverbot der Kantone.

Schaffhausen, 27. August 2003

Staatskanzlei Schaffhausen

